

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath

vom 10.10.2011.

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath
- vertreten durch das Presbyterium -**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Wülfrath, Mittelstraße 16 und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Urnenrasenreihengrab
einschließlich Unterhaltung durch die Kirchengemeinde und Namensplatte

Urnenbeisetzung Rasenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)
Namensplatte

1.060,00 Euro
300,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab von Tot-, Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre Nutzungszeit	850,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	34,00 Euro
c) Erdbestattung je Grab ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre Nutzungszeit auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	1.875,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr je Grab und Jahr auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	75,00 Euro
e) Urnenbeisetzung je Grab für 25 Jahre Nutzungszeit	725,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	29,00 Euro
g) Grabkammer Einzelgrab für vorläufig 15 Jahre Nutzungszeit	2.100,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Einzelkammer pro Jahr	140,00 Euro
i) Grabkammer Doppelgrab für vorläufig 15 Jahre Nutzungszeit	2.760,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Doppelkammer pro Jahr	184,00 Euro

(3) Doppelwahlgrab im Rasengemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen einschließlich Unterhaltung durch die Kirchengemeinde und zwei Namensplatten

a) Doppelwahlgrab im Rasen für Urnen für 25 Jahre Nutzungszeit	2.700,00 Euro
zwei Namensplatten	600,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Doppelwahlgrab im Rasen für Urnen pro Jahr	108,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren entfällt

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot-, Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	740,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	370,00 Euro
d) Grabkammerbestattung	420,00 Euro

Die Bestattungsgebühren schließen ein:

- Ausheben und Schließen des Grabes

- Benutzung des Sargwagens und der Kranzstände
- das Aufbringen und spätere Abfahren der Kränze
- das Ausschmücken mit Grasmatten und das erste Anhängeln des Grabfeldes

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	160,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer bis zu 3 Tagen	87,00	Euro
für jeden weiteren Tag	76,00	Euro
c) Einheitliche Namensplatte gem. § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 10 Friedhofssatzung Maße 30 cm x 30 cm	300,00	Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Tot-, Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.500,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	2.200,00	Euro
c) Urnen	650,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf fremden Friedhof (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattungen von Tot-, Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.000,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	1.700,00	Euro
c) Urnen	350,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Tot-, Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	260,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	580,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	250,00	Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	32,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	32,00	Euro

